

**Unverbindliche Bekanntgabe  
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

**Klauseln für die Verbundene Wohngebäude-Versicherung (Basis VGB 88)**

**Musterbedingungen des GDV  
(GDV 0710 2004-04)**

7100	Versicherte Gefahren und Schäden	7300	Versicherte Kosten
7160	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	7360	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
7161	Einschluss von Nutzwärmeschäden	7361	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
7162	Unbemannte Flugkörper	7700	Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalte; Entschädigungsgrenzen)
7163	Aquarien in der Wohngebäudeversicherung	7760	Mehrwertsteuer bei Gleitender Neuwertversicherung
7164	Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	7761	Selbstbehalt bei ungekürzter Wohngebäude-Versicherungssumme
7200	Versicherte Sachen	7800	Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung
7260	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	7860	Führung
7261	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	7861	Prozessführung
7262	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	7862	Makler

**7100 Versicherte Gefahren und Schäden**

**7160 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**

1. Abweichend von § 9 Nr. 2 c VGB 88 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf \_ Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf \_ Prozent der Versicherungssumme.

**7161 Einschluss von Nutzwärmeschäden**

Abweichend von § 9 Nr. 2 a VGB 88 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

### **7162 Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von § 4 Nr. 1 a) VGB 88 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **7163 Aquarien in der Wohngebäudeversicherung**

Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 88 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **7164 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
- b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.

3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

### **7200 Versicherte Sachen**

#### **7260 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 88 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf \_ Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),

b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf \_ Prozent der Versicherungssumme.

#### **7261 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt.

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf \_ Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktors (§ 13 Nr. 5 VGB 88),

b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf \_ Prozent der Versicherungssumme.

#### **7262 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
  - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf \_ Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88),
  - b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf \_ Prozent der Versicherungssumme.

### **7300 Versicherte Kosten**

#### **7360 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte**

1. Abweichend von § 15 Nr. 3 Abs. 2 VGB 88 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

#### **7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rolläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, daß ein unbefugter Dritter

- a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 3 Promille der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5 VGB 88);
- b) in den Fällen des § 14 VGB 88 auf 3 Promille der Versicherungssumme.

### **7700 Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalte; Entschädigungsgrenzen)**

#### **7760 Mehrwertsteuer bei Gleitender Neuwertversicherung**

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

#### **7761 Selbstbehalt bei ungekürzter Wohngebäude-Versicherungssumme**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **7800 Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung**

### **7860 Führung**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

### **7861 Prozeßführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

### **7862 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

---

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.